17. Folge von M. Schwaller Pfr.

**Die Kirchen-oder Standes-Register von Bösingen**

Das Konzil von Trient (1545 - 1563) hatte zum Ziel eine innere Erneuerung der kath. Kirche durchzuführen. In seiner 24. Sitzung hat es die Führung von Kirchenbüchern angeordnet. Diese Kirchenbücher zu führen, das sind Tauf, -Firmung, -Ehe, -Totenbuch und Status animarum (Uebersicht oder Stand der Einwohner der Pfarrei), wurde jedem Pfarrer zur Pflicht gemacht. Im "Rituale Romanum" (Riten und Gebete zur Spendung der Sakramente) wurden genaue Ausführungen gegeben wie die Kirchenbücher zu führen seien und wie die Eintragungen gemacht werden sollten. Bis die Konzilsbeschlüsse in allen Bistümern durchgeführt waren, vergingen aber viele Jahre. Infolge der Reformation hatte der Bischof unseres Bistums im März 1536 Lausanne verlassen müssen und in Savoyen Zuflucht gefunden. Von dort aus wurde das Bistum in den folgenden Jahren geleitet, was mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Erst spät konnte mit der Regierung von Freiburg eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Bischof in Freiburg einen Wohnsitz bekam. Johannes Baptist von Strambino (1662 - 1684) war der erste Bischof welcher endgültig nach Freiburg kam. Unermüdlich setzte er sich ein um die Beschlüsse des Konzils von Trient durchzuführen und machte in allen Pfarreien Pastoralbesuche, was scholn lange nicht mehr geschehen war und er sorgte, dass in jeder Pfarrei die Kirchenbücher getreu nach den Vorschriften geführt würden. Alle vorhandenen Register von Bösingen beginnen mit dem Jahre 1666 und sind lückenlos weitergeführt bis auf den heutigen Tag. Nach verschiedenen Angaben sollen die ersten Register von Bösingen aber schon auf das Jahr 1616 zurückgehen. P. Apollinaire Dellion schreibt in seinem geschichtl. Werk über die Pfarreien im Kt. Freiburg, dass Pfarrer Jacob Molitor (Müller) 1636 - 1643 das Taufregister begonnen habe. Von allen diesen alten Registern lässt sich heute nichts mehr feststellen. Sind sie verloren gegangen? Wie schade wäre das.

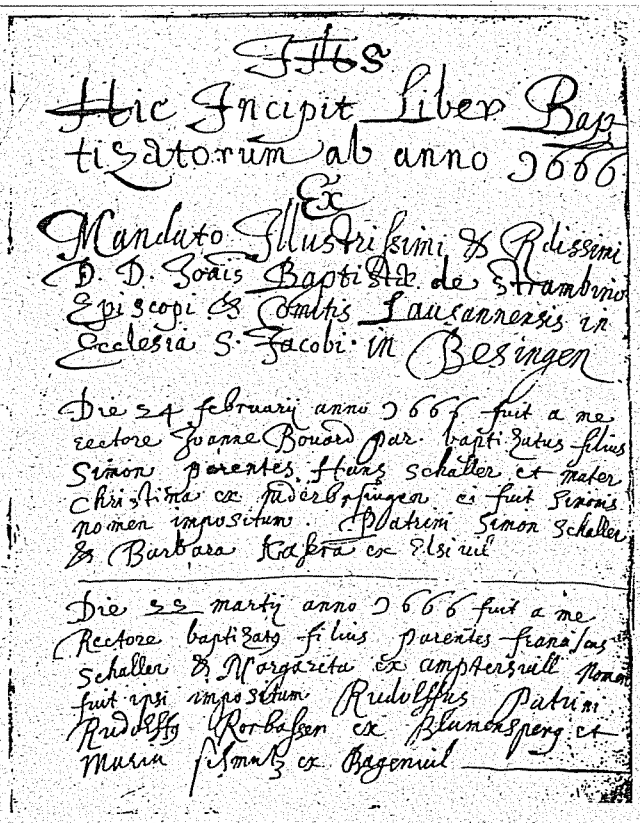

Original der ersten Seite aus dem Taufbuch von 1666
Der Anfang lautet auf deutsch übersetzt:
Hier beginnt das Buch der Getauften vom Jahre 1666 an
auf Auftrag des Vorn. und Hochw. H. Johannes Baptista de Strambino,
Fürstbischof von Lausanne in der Kirche des Hl. Jakob in Besingen.

Bis zur französischen Revolution hatten die Kirchenbücher allgemein auch für die stattlichen Bereiche Beweiskraft. Laut eines Beschlusses der Regierung von Freiburg vom 20. September 1761 mussten die Pfarrer aus diesem Grunde, die Register in doppelter Anfertigung führen.
Nach dem Sonderbundskrieg (1847) änderte die radikale Regierung von Freiburg die Verfassung. So erliess der Grosse Rat am 20. November 1849 auf Antrag des Staatsrates auch ein Gesetz über die Führung der bürgerlichen Standesbücher. Dazu wurde in jeder Pfarrei ein Beamter des bürgerlichen Standes mit der Führung der Standesbücher beauftragt. Diese Beamten wurden vom Staatsrat ernannt und abberufen. Von den bestehenden Standesbüchern musste ein Doppel dem ernannten Beamten übergeben werden. Der Staatsrat beschloss am 5. Januar 1850, dass dieses neue Gesetz mit dem 1. Juli in Kraft treten solle. Der Ammann-Präsident erhielt den Befehl zu sorgen, dass in der zweiten Hälfte des Monats Juni die Uebergabe der erwähnten Standesbücher erfolge. Infolge Verzögerungen und Verspätungen war der Staatsrat gezwungen am 24. Juni durch einen neuen Beschluss den Beginn der Standesbücher auf den 1. September zu verschieben und die Uebergabe der Doppel der ehemaligen Standesbücher auf den Monat Oktober. Dieses Gesetz stiess im Allgemeinen auf grossen Wiederstand. Auch in Bösingen kümmerte man sich nicht um diese neue Verordnung. Da drohte der Oberamtmann Jakob Wäber mit einer Besatzung oder mit einer Landjäger-Exekution, wenn dem Befehl nicht sofort Folge geleistet werde. Nur gezwungen und der Gewalt weichend fügte sich der Ammann Joseph Käser von Uttewil dem harten Befehl. Am 31. Dezember 1850 erschien er mit Jacob Fasel

von Litzistorf, dem bezeichneten Beamten des bürgerlichen Standesamtes im Pfarrhaus. Pfarrer Franz Xaver Piller übergab ihnen die geforderten Standesbücher. In jedem war ein entsprechender Protest niedergeschrieben, ein Inventar der übergebenen Bücher, nämlich das Taufbuch in 2 Bänden mit den Eintragungen von 1759 - 1829, das Ehebuch 1759 - 1850 und das Totenbuch 1759 - 1850 sowie ein Verbal der Uebergabe. Diese Akte wurden unterschrieben von den drei Beteiligten und den zwei Zeugen Niklaus Jungo von der Hala und Peter Käser (des Johann) von Uttewil, beides Pfarrgemeinderäte von Bösingen. Als erster bürgerlicher Standesbeamte war also Jakob Fasel von Litzistorf ernannt worden und war vom Oktober 1850 bis Mai 1851 im Amt. Sein Nachfolger wurde Hans Joseph Schmutz, Wirt in Bösingen von Juni 1851 bis April 1852. Als dritten Standesbeamten finden wir Joseph Schmutz von Mai 1852 bis Ende 1858.

Das Gesetz vom 20. November 1849 hatte zahlreiche Beschwerden hervorgerufen. Im Vergleich zu früher hat es den Bürgern neue Lasten auferlegt und wurde im allgemeinen schlecht beobachtet. Darum erliess der Grosse Rat am 15. Dezember 1858 auf Antrag des Staatsrates ein Dekret durch das beschlossen wurde die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. November 1849 aufzuheben und die Standesbücher wieder durch die katholischen oder reformierten Pfarrer des Ortes führen, zu lassen. Dazu hatte der Staatsrat mit dem Bischof Marilley eine Uebereinkunft getroffen betreffs der Führung der Register. Diese Uebereinkunft vom 12. November 1858 umfasste 8 Kapitel mit 27 Artikeln. Ein Reglement vom 18. Januar 1859 bestimmte die Regelung in den reformierten Pfarreien und umfasste 7 Kapitel mit 25 Artikeln. Durch diese beiden Regelungen wurde genau festgehalten welche Angaben in die Register eingetragen werden mussten. In den kath. Pfarreien sollten die Bücher in lateinischer Sprache geführt, die Auszüge hingegen in der Landessprache erfolgen. Alljährlich wurden die Register durch eine Abordnung beider Behörden nachgeprüft, ebenso bei einem Pfarrwechsel. Auch in den reformierten Pfarreien mussten die Register doppelt geführt werden und zwar in französischer oder deutscher Sprache je nach der Pfarrei. Für alle galt, dass die Eintragungen durch den Pfarrer gemacht werden mussten und die von ihm erstellten Auszüge hatten als authentische Akte volle Rechtsgültigkeit. Jedermann konnte einen Auszug verlangen, aber Privatpersonen war es untersagt persönlich Einsicht in die Register zu nehmen. Das Gesetz trat am 1. Januar 1859 in Kraft. So kehrten die Standesbücher auf dieses Datum wieder zum Pfarrer zurück, der sie weiterführte, wie es früher der Fall war.
Durch die Totalrevision der Bundesverfassung vom 19. April 1874 wurde das Zivilstandeswesen zentralisiert und in die Hände des Bundes gelegt. So wurden durch das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 die bürgerlichen Zivilstandesämter geschaffen. Nach diesen Verordnungen mussten die Pfarrer die Doppel der Register wie sie diese seit 1761 geführt hatten dem bürgerlichen Zivilstandesamt übergeben. Das neue Zivilstandesgesetz trat am 1. Januar 1876 in Kraft und die Uebergabe der alten Register hatte vor dem Jahresende 1875 zu geschehen.
So finden wir denn in allen Registern folgende Eintragung, welche von den beiden betreffenden Amtsinhabern unterschrieben ist:
In Anwendung des neuen eidgenössischen Gesetzes und auf Verlangen des hoh. Staatsrates von Freiburg, nach den vom Hochw, Bischof Marilley erhaltenen Weisungen hat der unterzeichnete Martin Christoph Neuhaus, Pfarrer von Bösingen, am 31. Dezember 1875 dem vom tit. Staatsrat ernannten Zivilbeamten Peter Schaller, Lehrer die bezeichneten Standesregister übergeben.
Seit diesem 1. Januar 1876 existieren nun die Zivilen Standesämter und führen ihre Standesregister. Aber auch die Kirche führt ihre Register weiter, wie sie diese in Ausführung der Beschlüsse des Konzils von Trient begonnen hat und sie dienen weiter für den kirchlichen Gebrauch, wozu sie ursprünglich auch bestimmt gewesen sind.